

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25 • 24143 Kiel • T.0431-735 000 • [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de) • [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

\*\*\*

## Härtefallkommission Schleswig-Holstein 2011

**Bericht des Vertreters des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein Arno Köppen und seiner Stellvertreterin Solveigh Deutschmann:**

### Verfahren und Statistik

Im Jahr 2011 war der Flüchtlingsrat mit einem Mitglied, Arno Köppen, Tellingstedt, und einer Vertreterin, Solveigh Deutschmann, Nortorf, in der [Härtefallkommission](#)<sup>1</sup> vertreten.

Seit 2011 ist Arno Köppen stellvertretendes Mitglied im Vorprüfungsausschuss der Härtefallkommission. Zur gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit der Härtefallkommission und zum Verfahren der Bearbeitung eines Härtefallantrages durch die Härtefallkommission wird auch in diesem Jahr auf den Jahresbericht 2007, abrufbar unter [www.frsh.de](http://www.frsh.de), verwiesen.

Seit dem Jahr 2010 ist im Rahmen der Diskussion der Verfahrensgrundsätze allerdings die Möglichkeit eröffnet worden, dass sich die Härtefallkommission mit minderjährigen Familienmitgliedern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, getrennt von den übrigen Familienmitgliedern befassen kann, was in der Praxis auch entsprechend zum Tragen kommt.

Was die statistischen Daten für das Jahr 2011 anbetrifft, so kann auf den Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2011, herausgegeben im Januar 2011, verwiesen werden, wobei die Kerndaten im Nachfolgenden noch einmal dargestellt werden:

Im jetzigen Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission sechsmal ordentlich getagt. So genannte Umlaufverfahren, in denen über eine besonders eilbedürftige Anrufung im schriftlichen Wege via Email entschieden werden, haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Im Berichtszeitraum sind 43 Fälle mit 79 betroffenen Personen durch die Härtefallkommission bzw. deren Geschäftsstelle abschließend behandelt worden. Zu positiven Ergebnissen kam es in 24 Fällen (ca. 56 % der Fälle) mit 38 betroffenen Personen (ca. 48 % der Betroffenen). Zu negativen Ergebnissen kam es entsprechend in 19 Fällen (ca. 44 % der Fälle) mit 41 betroffenen Personen (ca. 52 % der Betroffenen).

In 25 Fällen (der 43 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 53 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission beraten und einen Beschluss gefasst. In 14 Fällen hiervon mit 24 betroffenen Personen ist ein Härtefallersuchen beschlossen worden, woraufhin der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration in allen dieser 14 Fälle eine Anordnung nach § 23a AufenthG gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erlassen hat. In 11 Fällen mit 29 betroffenen Personen ist kein Härtefallersuchen beschlossen worden.

In 18 Fällen (der 43 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 26 betroffenen Personen hat die Geschäftsstelle der Härtefallkommission abschließend im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens entschieden. In 12 Fällen hiervon mit 16 betroffenen Personen konnte ein positives Ergebnis erreicht werden, so durch Anwendung der Bleiberechtsregelung/gesetzlichen Altfallregelung (4 Fälle mit 4 Betroffenen mit), und durch andere Ziel führende Verfahrensmöglichkeiten (in 8 Fällen mit 12 Betroffenen). In 6 Fällen mit 10 betroffenen Personen ist keine positive Entscheidung getroffen worden, so wegen offensichtlicher Erfüllung eines Regelausschlussgrundes (2 Fälle mit 2 Betroffenen) oder

---

<sup>1</sup> <http://www.frsh.de/seiten-im-hauptmenu/service/behoerden-recht/haertefallkommission/>

offensichtlicher Nicht-Erfüllung der Härtefallkriterien (4 Fälle mit 8 Betroffenen).

Im Verhältnis zum Vorjahr 2010 sind haben sich die Fallzahlen um 16 % erhöht. Die Anzahl der betroffenen Personen ist allerdings um 18 % zurückgegangen.

Für die nächste Zeit kann diesbezüglich keine Prognose getroffen werden.

Es wird von uns allerdings auch weiterhin insbesondere mit Eingaben von Betroffenen gerechnet, die zuvor über Jahre hinweg falsche oder unvollständige Angaben zu ihrer Identität gemacht haben, gerechnet.

Es zeichnet sich – wie im Vorjahr - weiter ab, dass verhältnismäßig einfach gelagerte Härtefallanträge, wie sie insbesondere in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des AufenthG an die Härtefallkommission gerichtet wurden und deren Beurteilung bzw. Einordnung als Härtefall unter Berücksichtigung der Richtlinien der Härtefallkommission verhältnismäßig deutlich erfolgen konnten, immer seltener werden.

Stattdessen werden die einzelnen Fälle in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht immer komplexer, was eine ausführliche und in allen Richtungen ausgeleuchtete Betrachtung eines jeden einzelnen Falles erfordert. Damit wiederum scheiden schematische Falllösungen aus. Auch kann nach wie vor nicht verallgemeinernd dargestellt werden, ob eine Härtefallanrufung Erfolg versprechend ist oder nicht.

### **Beispiel einer Anrufung der Härtefallkommission**

Der aufgezeigten Problematik Rechnung tragend, folgt nun ein anonymisierter Einzelfall mit einem Betroffenen, der als Beispiel für einen praxisnahen Einzelfall einer Härtefallanrufung herangezogen werden kann. Hierbei haben wir uns auf das Antragsvorbringen konzentriert.

Die betroffene Familie besteht aus den Eltern, zwei volljährigen Kindern und einem 14-jährigen Kind. Der Familienvater ist bereits im Frühjahr 1999, der Rest der Familie im Spätsommer 1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Familie stellte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen unbeschränkten Asylantrag. Hierbei sind jedoch für alle Familienmitglieder falsche Identitäts- und Herkunftsangaben gemacht worden. Es wurde im Asylverfahren wahrheitswidrig angegeben, aus A. zu stammen.

Das Asylverfahren der Betroffenen ist dann negativ ausgegangen. Die für die Betroffenen zuständige Ausländerbehörde duldet sie, die vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind, seither und bemüht sich, ihre vollziehbare Ausreiseverpflichtung durchzusetzen. Die Betroffenen ihrerseits haben unter falscher Identität erfolglos ein aufenthaltsrechtliches Verfahren betrieben.

In der Folge konnte die Ausländerbehörde im Zuge umfangreicher Ermittlungen die tatsächlichen Personalien der Betroffenen und die tatsächliche Herkunft aus dem Staat B. ermitteln, woraufhin die Betroffenen ihr Fehlverhalten einräumten und sich aktiv um Identitätsnachweise und auch um die Ausstellung von Nationalpässen bemühten.

Sodann wurde von den Betroffenen ein Härtefallantrag gestellt, der mit den inzwischen erbrachten Integrationsleistungen, der fehlenden Lebensgrundlage im Herkunftsstaat B. sowie einer Erkrankung der Ehefrau und Mutter begründet wurde.

Die schulischen Leistungen aller drei Kinder waren hierbei durchaus als überdurchschnittlich einzustufen. Während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet haben die Betroffenen nahezu durchgehend Leistungen von öffentlicher Hand (Leistungen nach dem AsylbLG) bezogen. Eine Arbeitserlaubnis wäre dem Familienvater wegen des Vertretenmüssens der Gründe für die nicht erfolgte Ausreise aus dem Bundesgebiet allerdings auch nicht erteilt worden. Die Eltern der Familie haben Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe A2 erreichen können, die Kinder sprechen

fließend Deutsch. Alle Mitglieder der Familie haben soziale Kontakte über die eigene Ethnie hinaus vorweisen können.

Im Ergebnis sind die volljährigen Kinder der Familie als Härtefälle nach § 23a AufenthG anerkannt worden, die Eltern mit dem 14-jährigen Kind dagegen nicht. Wegen der Erkrankung der Mutter ist diese jedoch von der Härtefallkommission respektive deren Geschäftsstelle darauf verwiesen worden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote im Rahmen eines Asylfolge- bzw. Abänderungsverfahrens geltend zu machen. Dieser Verfahrensweg ist dann auch beschriftet worden. Noch bevor dieser Weg zum Abschluss gebracht worden ist, erreichte das minderjährige Kind die Altersgrenze des § 25a AufenthG, woraufhin bei der zuständigen Ausländerbehörde ein diesbezüglicher Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt worden ist. Entsprechend hat keines der Familienmitglieder die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen.

Ähnlich gelagerte andere Einzelfälle müssen gleichwohl nicht ebenso erfolgreich bzw. glimpflich ausgehen. Denn letztlich wird jeder einzelne Fall mit all seinen Besonderheiten in einem Härtefallverfahren bewertet.

Kiel, 24.4.2012